

Zulassungsvoraussetzungen
gemäß § 1a der Verordnung über die über die Anforderungen in der
Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin (GartMstrV)
vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2046), zuletzt geändert durch Artikel 5 der
Verordnung vom 21. Mai 2014 (BGBl. I S. 548)

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis

oder

3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss im Bereich des Gartenbaus nachgewiesen werden.